

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Mai 2017

400. «Die Alternative» Verein für umfassende Suchttherapie, Familien-Einheit Fischerhuus, Birmensdorf (Beitragsberechtigung)

Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1999 (LS 132.2) in Verbindung mit § 10 der Jugendheimverordnung vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung von Jugendheimen bezüglich der Ausrichtung von Staatsbeiträgen (Kostenanteile) gemäss §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes vom 1. April 1962 (LS 852.2).

Mit Beschluss Nr. 610/2015 erteilte der Regierungsrat der Trägerschaft «Die Alternative» Verein für umfassende Suchttherapie eine Beitragsberechtigung für den Betrieb der Familien-Einheit Fischerhuus im Umfang von sechs Plätzen für Kinder. Mit Eingabe vom 6. Dezember 2016 ersucht die Trägerschaft um Erneuerung der Beitragsberechtigung.

In der Familien-Einheit Fischerhuus werden Kleinkinder während 24 Stunden an 365 Tagen zusammen mit ihren Eltern sozialpädagogisch betreut. Die Eltern sind betroffen von einer Sucht- oder einer psychischen Erkrankung und noch nicht vollständig in der Lage, selbstständig für ihre Kinder zu sorgen. Während des Aufenthaltes werden die elterlichen Kompetenzen gestärkt und geeignete Anschlusslösungen für das Kind mit seinen Eltern gesucht. Die Kinder werden an vier Tagen pro Woche in einem besonders für sie vorgesehenen Kinderbereich im Nebenhaus in den Räumen des Kinderhauses Tipi, einem weiteren Angebot der Trägerschaft, betreut. Der Aufenthalt dauert rund ein Jahr. Bei Krisen der Eltern treten die Kinder in das Kinderhaus Tipi ein.

«Die Alternative» Verein für umfassende Suchttherapie verfügt über die notwendige Bewilligung zum Betrieb der Familien-Einheit Fischerhuus, die ihm gestützt auf das vom Amt für Jugend und Berufsberatung genehmigte Konzept erteilt wurde. Der Betrieb beruht auf dem Konzept vom September 2016. Dieses stellt die verbindliche, qualitative und quantitative Grundlage für die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen dar, an die der Kanton gestützt auf § 2 des Staatsbeitragsgesetzes in Verbindung mit §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes Kostenanteile leistet. Das Angebot der Einrichtung entspricht einem Bedarf und die Trägerschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen gemäss Staatsbeitrags- und Jugendheimgesetzgebung. Die Beitragsberechtigung ist für vier Jahre zu erneuern.

Der Staatsbeitrag wird auf der Grundlage des mit der Bewilligung genehmigten Konzepts in Verbindung mit den Vorgaben zu den beitragsberechtigten Kosten in der Jugendheimgesetzgebung berechnet.

Gestützt auf § 39 lit. b bzw. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (FCV, LS 611.2) und mit § 18 Abs. 1 der Jugendheimverordnung entscheidet das Amt für Jugend und Berufsberatung über die Ausrichtung von Kostenanteilen an Jugendheimen gemäss § 7 des Jugendheimgesetzes.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung von «Die Alternative» Verein für umfassende Suchttherapie für den Betrieb der Familien-Einheit Fischerhuus wird mit Wirkung ab 1. Januar 2017 im Umfang von sechs Plätzen für Kinder erneuert.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2020. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist von der Trägerschaft gegebenenfalls bis 31. Dezember 2019 zusammen mit dem aktualisierten Konzept einzureichen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an «Die Alternative» Verein für umfassende Suchttherapie, Unterer Lätten 1, 8913 Ottenbach (im Doppel für sich und die Heimleitung [E]), sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:

Hösli